

## Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag Mittelspannung

### Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zu Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

### dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Anschlussnehmers

und der Regensburg Netz GmbH sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der „Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Regensburg Netz GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen ggf. mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in Mittelspannung und höheren Spannungsebenen“ (vgl. Anlage 3) zu.

2. Bei Veräußerung seines Grundstücks/Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleichlautenden Zustimmungserklärung.

3. Das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf dem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers erkennt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter